

## Vorinformation zur Subjektfinanzierung für Teilnehmende in vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen durch den Bund

Im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF wurde ein Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung erarbeitet. Dazu gehört eine bedeutende finanzielle Unterstützung von Absolvierenden von vorbereitenden Kursen für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen.

Für die Finanzierung ist ein subjektorientiertes Finanzierungsmodell vorgesehen. Bisher geleistete Kantonsbeiträge an die Anbieter von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (angebotsorientierte Finanzierung) werden nun in Form von Bundesbeiträgen **direkt den Absolvierenden** zu Gute kommen. Die Bundesbeiträge decken bis zu 50% der anrechenbaren Kurskosten und werden direkt den Teilnehmern ausbezahlt.

Absolvierende von vorbereitenden Kursen mit Wohnsitz in der Schweiz, die nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung abgelegt haben, werden – unabhängig vom Prüfungserfolg – Bundesbeiträge für vorbereitende Kurse beantragen können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kurse auf der Liste der vorbereitenden Kurse verzeichnet sind, nach dem 1. Januar 2017 begonnen haben und nicht bereits über die interkantonale Fachschulvereinbarung FSV subventionsberechtigt waren, was bis Mitte 2017 häufig im Rahmen einer Übergangsregelung der Fall ist. **Es können nur Einzelpersonen und keine Firmen Anträge stellen.**

Es sind nur Kurse gemäss der Meldeliste des Bundes subventionsberechtigt. Die Kurse der SVIT SRES sind bereits gemeldet.

### Welche Lehrgänge bei der SVIT SRES sind davon betroffen?

Alle Lehrgänge in allen Regionen, die auf folgende eidgenössische Prüfungen vorbereiten:

- Immobilienbewirtschaftung mit Fachausweis
- Immobilienbewertung mit Fachausweis
- Immobilienvermarktung mit Fachausweis
- Immobilienentwicklung mit Fachausweis
- Immobilientreuhand mit Diplom

### Vorgehen zur Beantragung der Bundesbeiträge ab 2018

Nach dem Absolvieren der Prüfung sind vom Teilnehmer folgende Dokumente zu beschaffen und auf einer Internetplattform des Bundes einzureichen:

- Verfügung der Prüfungskommission über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung
- Zahlungsbestätigung der SVIT SRES über die anrechenbaren Kurskosten (**Die Rechnung muss auf den Teilnehmer persönlich ausgestellt worden sein. Andernfalls kann keine Zahlungsbestätigung ausgestellt werden**)

Der Bund prüft anschliessend den Antrag und zahlt den Betrag an den Teilnehmer aus. Die Auszahlung ist unabhängig vom Prüfungserfolg.

### Weitere Informationen

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

[www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)

Kontakt für Rückfragen:

SVIT Swiss Real Estate School  
Giessereistrasse 18  
8005 Zürich  
044 434 78 98  
[info@svit-sres.ch](mailto:info@svit-sres.ch)

9.6.2017

Die beschriebenen Massnahmen gelten unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat die Einführung der neuen Finanzierung im Herbst 2017 annimmt.